



Sportamt

Stadt Münster · 48127 Münster (0801)

An die
Sportvereine
in Münster

Höfflingerweg 1

Ihr/e Ansprechpartner/-in:
Herr Imsieke
Zimmer: 2215
Telefon: 0251/492-5214
Fax: 0251/492-7753
Imsieke@stadt-muenster.de

Mein Zeichen (bitte angeben)
52.01.0010

Münster, 13.07.2021

**Freizeit- und Amateursport auf und in öffentlichen und privaten
Sportaußen- und Freiluftanlagen/Sporthallen in Münster
hier: neue Coronaschutzverordnung mit Gültigkeit ab dem 10.07.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 09.07.2021 ist eine neue Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) für NRW in Kraft getreten, die eine neue „Inzidenzstufe 0“ einführt und innerhalb dieser weitere Lockerungen für den Sport ermöglicht. Die aktuelle CoronaSchVO ist vom 10.07.2021 bis voraussichtlich 05.08.2021 gültig.

Die neue Verordnung unterscheidet nach vier Inzidenzstufen:

Inzidenzstufe 3: 7-Tage-Inzidenz über 50

Inzidenzstufe 2: 7-Tage-Inzidenz von über 35 – 50

Inzidenzstufe 1: 7-Tage-Inzidenz von über 10 - 35

neu: Inzidenzstufe 0: 7-Tage-Inzidenz von höchstens 10

Es gelten entsprechend der Verordnung die nachfolgenden Bedingungen.

Sportausübung

Bei Vorliegen der Inzidenzstufe 1:

1. Zulässig ist **im Freien** die gemeinsame Sportausübung einschließlich Ausbildung, Training und Wettkampf:
 - in den nach §4 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 der CoronaSchVO (allgemeine Kontaktbeschränkungen) zulässigen Gruppen
 - in Gruppen von bis zu 25 jungen Menschen bis zum Alter von einschl. 18 Jahren zzgl. bis zu zwei Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen (ohne Test, kontaktfreier Sport und Kontaktsport)

Stadt Münster

Telefon: 0251/492-0
Fax: 0251/492-7700
stadtverwaltung@
stadt-muenster.de
www.stadt-muenster.de

Service für Menschen
mit Behinderung:
www.stadt-muenster.de/
barrierefrei

...

- von ausschließlich kontaktfreiem Sport ohne Personenbegrenzung (kein Testnachweis erforderlich)
- die Ausübung von Kontaktsport mit bis zu 100 Personen (ohne Negativtestnachweis, wenn auch im Land Inzidenzstufe 1 gilt, mit sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit).
- die Anfängerschwimmausbildung und Kleinkinderschwimmkurse ohne Personenbegrenzung (Rückverfolgbarkeit muss sichergestellt sein, Mindestabstand muss eingehalten werden (kurzzeitiges Unterschreiten zur Hilfestellung ist zulässig)

Zwischen verschiedenen Gruppen beziehungsweise allein Sport treibenden Personen, die gleichzeitig am selben Ort Sport treiben, ist während der Sportausübung dauerhaft der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

2. Zulässig ist **in geschlossenen Räumen** die gemeinsame Sportausübung einschließlich Ausbildung, Training und Wettkampf:
 - von kontaktfreiem Sport (ohne Negativtestnachweis, wenn auch für das Land mind. die Inzidenzstufe 1 gilt, jedoch mit sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit).
 - von Kontaktsport mit bis zu 100 Personen (mit Negativtestnachweis und mit sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit).
 - auch hochintensives Ausdauertraining (insbesondere Indoor-Cycling, HIIT und anaerobes Schwellentraining) mit bis zu 15 Personen (ohne Negativtestnachweis, jedoch mit Mindestabstand und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit), wenn die Räume vollständig durchlüftet oder mit viruzid wirkenden Luftfiltern ausgestattet sind
 - die Anfängerschwimmausbildung und Kleinkinderschwimmkurse ohne Personenbegrenzung (Rückverfolgbarkeit muss sichergestellt sein, Mindestabstand muss eingehalten werden (kurzzeitiges Unterschreiten zur Hilfestellung ist zulässig)

Zuschauer

Der Zutritt von Zuschauerinnen und Zuschauern zu Sportanlagen ist **in Inzidenzstufe 1** wie folgt zulässig:

- im Freien:
 - von bis zu 1.000 Personen ohne Negativtestnachweis und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit, wenn die Regelungen zum Mindestabstand gesichert eingehalten werden
 - von bis zu 25.000 Personen, höchstens jedoch der Hälfte der regulären Zuschauerkapazität, auf fest zugewiesenen Sitz- oder Stehplätzen mit sichergestellter besonderer Rückverfolgbarkeit und Einhaltung der Vorschriften zum Mindestabstand, wobei bei festen Sitzplätzen eine Besetzung im Schachbrettmuster ausreicht. Bei mehr als 5.000 Zuschauer/-innen (einschl. immunisierter Personen) ist ein Negativtestnachweis und ein vom Gesundheitsamt genehmigtes Hygienekonzept erforderlich. Eine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes besteht in Warteschlangen und Anstellbereichen sowie unmittelbar an

Verkaufsständen, Kassenbereichen und ähnlichen Dienstleistungsschaltern.

- in Innenräumen
 - bis zu 1.000 Personen, höchstens aber einem Drittel der regulären Zuschauerkapazität, mit Negativtestnachweis auf fest zugewiesenen Sitz- oder Stehplätzen, sichergestellter besonderer Rückverfolgbarkeit für die Sitz- und Stehplätze und Einhaltung der Vorschriften zum Mindestabstand, wobei bei festen Sitzplätzen eine Besetzung im Schachbrettmuster ausreicht.
 - Der Mund-Nasen-Schutz darf nur am fest zugewiesenen Sitz- oder Stehplatz abgenommen werden.

Umkleieräume und Duschen

Bei Vorliegen der Inzidenzstufe 1:

Die Nutzung von Umkleiden und Duschen ist unter Beachtung der allgemeinen Hygieneanforderungen nach § 6 der CoronaSchVO und des Mindestabstandes zulässig.

Bitte beachten Sie:

Mannschaftsbesprechungen, Kabinenansprachen, etc. sind bei Beachtung der Vorgaben nicht in den Umkleiden durchführbar und daher ausnahmslos zu unterlassen! Die relative Enge in einem kleinen Raum würde die Wahrscheinlichkeit eines Infektionsgeschehens in enormem Maße erhöhen und ist daher nicht akzeptabel.

Mund-Nasen-Schutz

Bei Vorliegen der Inzidenzstufe 1:

Bitte beachten Sie, dass entsprechend der Coronaschutzverordnung in den städtischen Sporthallen eine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes besteht. Der Schutz darf, sofern zur Ausübung des Sports erforderlich, abgenommen werden.

Auf allen Verkehrsflächen der Sporthallen, Umkleiden und Duschen muss hingegen durchgehend ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

Neu!
Regelungen für Gültigkeit der Inzidenzstufe 0

- Bei einer **Inzidenzstufe 0 in Münster** (diese ist in Münster aktuell gültig) entfallen von den o.a. Einschränkungen:

<ul style="list-style-type: none"> • wahlweise 	<ul style="list-style-type: none"> - die ggf. noch geltenden Masken- und Abstandsregelungen sowie Personenbegrenzungen <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - das ggf. noch geltende Erfordernis eines Negativtestnachweises <p>Bei mehr als 500 Personen (einschließlich immunisierter Personen) gelten die in diesem Absatz angegebenen Regelungen nur, wenn auch für das Land die Inzidenzstufe 0 gilt. (Abweichend davon sind Veranstaltungen in und auf Sportanlagen mit mehr als 5.000 Zuschauerinnen und Zuschauern [einschließlich immunisierter Personen] nur mit Negativtestnachweis und einem von der zuständigen Behörde genehmigten Hygienekonzept zulässig, das eine Begrenzung auf bis zu 25.000 Zuschauerinnen und Zuschauer, höchstens aber die Hälfte der regulären Zuschauerkapazität, sowie Vorgaben zur Maskenpflicht, Ticketpersonalisierung und so weiter vorsehen muss.)</p>
<ul style="list-style-type: none"> • 	<p>bei Sportangeboten in geschlossenen Räumen sowie für Zuschauer von Sportveranstaltungen: die einfache Rückverfolgbarkeit (entfällt bei Inzidenzstufe 0). (<u>Bitte beachten:</u> sofern in Stufe 1 die besondere Rückverfolgbarkeit vorgeschrieben ist, bleibt sie bestehen!)</p>
<ul style="list-style-type: none"> • 	<p>ggf. Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Außenbereichen (falls ausdrückliche Regelung in Coronaschutzverordnung vorhanden oder im Rahmen des Hausrechtes angeordnet).</p>
<ul style="list-style-type: none"> • wenn auch für das Land die Inzidenzstufe 0 gilt: (aktuell für das Land NRW gültig!) 	<p>Die verbliebenen Vorgaben zum Tragen einer Maske (z. B. in Innenbereichen) haben nur noch einen empfehlenden Charakter.</p>

Rahmenbedingungen unabhängig von der Inzidenzstufe

Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Vorgaben der Coronaschutzverordnung

Laut Verordnung „... haben [die für die Einrichtung Verantwortlichen] den Zugang zu der Einrichtung so zu beschränken, dass unzulässige Nutzungen ausgeschlossen sind und die Einhaltung der Mindestabstände gewährleistet ist.“

Rahmenbedingungen zur Nutzung von Sporthallen

- Es ist jederzeit für eine ausreichende Durchlüftung der Sporthalle zu sorgen (siehe Schreiben des Sportamtes vom 21.09.2020). Sollte die von Ihnen genutzte Sporthalle mit einem **Luftreiniger** ausgestattet sein, achten Sie bitte darauf, dass dieser während der Hallennutzung in Betrieb ist und belassen Sie bitte den Luftreiniger an der vorgesehenen Stelle.

Der betroffene Bereich um das Gerät muss darüber hinaus zur Vermeidung von Unfallgefahren von der Bewegungsfläche im Sportbereich ausgenommen werden.

Hinweis: die Geräte ersetzen nicht die Vorgaben zur Lüftung und dürfen nicht dazu führen, dass weniger gelüftet wird. Nur dann tragen diese Geräte zu einer weiteren Verbesserung der Luftqualität in den Sporthallen bei.

- Händehygiene beim Betreten und Verlassen der Sporthalle
- Reinigung/ Desinfektion der genutzten Sportgeräte. Geräte, die auf Grund der Oberfläche nicht desinfizierbar sind, müssen nach der Nutzung mit einem trockenen (Einweg-) Tuch gereinigt werden.
- Beginn und Beendigung der Hallennutzung erfolgen weiterhin fünf Minuten nach Beginn der genehmigten Nutzungszeit und fünf Minuten vor Ende der genehmigten Nutzungszeit.
- Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion oder Personen, die aus persönlichem Anlass auf ein PCR-Testergebnis warten, dürfen keinen Zutritt zur Sportanlage haben.
- Bei Nutzung von Turnmatten ist das Unterlegen großer, selbst mitgebrachter Handtücher obligatorisch.

Die detaillierten Regelungen der Coronaschutzverordnung können Sie den Seiten des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales entnehmen.

Link: <https://www.mags.nrw/coronavirus-rechtliche-regelungen-nrw>

Über die weiteren, für den Sport relevanten, Entwicklungen werde ich Sie weiterhin anlassbezogen informieren.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Imsieke, Tel.: 0251/492-5214 oder per E-Mail an: imsieke@stadt-muenster.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez.
Kerstin Dewaldt
Leiterin des Sportamtes